

**Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
für das Jahr 2025
vom 11. Februar 2025**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und des § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 09. Januar 2025 wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.767,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	158.891,00 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	- 145.124,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	13.767,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	158.891,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 145.124,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	145.124,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	145.124,00 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	13.767,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	158.891,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 145.124,00 EUR

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 17 Abs. 1 HS 1 und Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,01 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 17 Abs. 1 HS 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 100,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage der Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohner am 30.06.2024	EUR je Einwohner	Umlage 2025 gem. Satzung
Gebietskörperschaft			
Stadt Koblenz	114.912	0,01	1.149,12 EUR
Landkreis Ahrweiler	131.542	0,01	1.315,42 EUR
Landkreis Altenkirchen	132.860	0,01	1.328,60 EUR
Landkreis Cochem-Zell	63.126	0,01	631,26 EUR
Landkreis Mayen-Koblenz	221.097	0,01	2.210,97 EUR
Landkreis Neuwied	190.716	0,01	1.907,16 EUR
Rhein-Hunsrück-Kreis	107.639	0,01	1.076,39 EUR
Rhein-Lahn-Kreis	125.988	0,01	1.259,88 EUR
Westerwaldkreis	208.764	0,01	2.087,64 EUR
Gesamt	1.296.644		12.966,44 EUR

Gebietskörperschaft	Umlage 2025
Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	
Stadt Andernach	100,00 EUR
Stadt Lahnstein	100,00 EUR
Stadt Mayen	100,00 EUR
Stadt Neuwied	100,00 EUR
Gesamt	400,00 EUR

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Kammern und Verbände	Beitrag 2025
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	100,00 EUR
Handwerkskammer Koblenz	100,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	100,00 EUR
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	100,00 EUR
Gesamt	400,00 EUR

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2025 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

(**Hinweis:** Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle EUR-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.)

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltansatzes und bei überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 1. Januar 2024:	210.480,45 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 (Berechnung Stand 20.11.2024) beträgt	182.410,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2025 beträgt	37.286,00 EUR.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Stadt Koblenz	8
Landkreis Ahrweiler	9
Landkreis Altenkirchen	9
Landkreis Cochem-Zell	5
Landkreis Mayen-Koblenz	16
Landkreis Neuwied	13
Rhein-Hunsrück-Kreis	8
Rhein-Lahn-Kreis	9
Westerwaldkreis	15
Stadt Andernach	1
Stadt Lahnstein	1
Stadt Mayen	1
Stadt Neuwied	1

Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	1
Handwerkskammer Koblenz	1
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1
Gesamt	100

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Verdienstausschlag)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,28 EUR/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Mittelrhein-Westerwald (§ 1 Abs. 2 der Satzung) erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

Fahrtkostenentschädigung gemäß Satz 2 Buchstabe b) für die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten auch die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden solcher Fraktionen, die in diesen Gremien nicht vertreten sind.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich vier Sitzungen nicht übersteigen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld á 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,28 EUR/km.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird Selbstständigen und Freiberuflern auf Antrag ein pauschaler Verdienstausschlag in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes gezahlt. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für die Fahrt zwischen Wohnung/Dienststelle und Sitzungsort. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die oberste Stufe von § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG).

(5) Für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR gewährt, die stellvertretenden Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten von Wohnung/Dienstort und Sitzungsort in Höhe von 0,28 EUR/km erstattet.

(7) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind sämtliche mit dem jeweiligen Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nächste Jahr übertragbar.
- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.
- (3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442 (EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 11442 (FH).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Koblenz, den 11. Februar 2025

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

gez.

Der Vorsitzende
Landrat Dr. Peter E n d e r s